

Berlin, 1. Juli 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Gesetz zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Referentenentwurf des BMWV vom 23. Juni 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1.	Vorbemerkungen.....	4
2.	Die drei Säulen des Gesetzes.....	4
3.	Fehlende Säule - Netzausbaubeschleunigung	4
4.	Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Artikelgesetz	5
4.1.	Die 10 wichtigsten Punkte.....	5
4.2.	Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu Artikel 1 (FlexBG)	6
4.2.1.	Anwendungsbereich – § 1 FlexBG.....	6
4.2.2.	Überragendes öffentliche Interesse – § 2 FlexBG	7
4.2.3.	Maßgaben für das BImSchG (vorzeitiger Beginn) – § 3 FlexBG	8
4.2.4.	Maßgaben für das BImSchG (Erörterungstermin) – § 4 FlexBG	9
4.2.5.	Maßgaben für das BImSchG (Konzentrationswirkung) – § 5 FlexBG	9
4.2.6.	Maßgaben für das BImSchG (Luftqualität) – neuer § 4a FlexBG.....	10
4.2.7.	Erleichterung bei serienidentischen Vorhaben (Maßgabe für 9. BImSchV) – § 6 FlexBG	11
4.2.8.	Verweise in der UVP (Maßgabe für 9. BImSchV) – § 7 FlexBG.....	12
4.2.9.	Reduzierung der Prüfung bei serienidentischen Anlagen (Maßgabe für 9. BImSchV) – § 8 FlexBG	12
4.2.10.	Maßgabe zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – § 9 FlexBG.....	12
4.2.11.	Maßgabe zur Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – neuer § 9a FlexBG	12
4.2.12.	Maßgabe zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – § 10 FlexBG	13

4.2.13.	Vorzeitiger Beginn (Maßgabe zum WHG) – § 11 FlexBG	14
4.2.14.	Rechtsbehelfe, sachliche Zuständigkeit – §§ 12,13 FlexBG	14
4.2.15.	Übergangsregelung – § 14 FlexBG	15
4.3.	Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu Artikel 2 (Änderungen des EnWG) .	15
4.3.1.	Erforderliche Anpassung der EnWG-Verweise auf das VwVfG	15
4.3.2.	Planfeststellungspflicht für Pumpspeicher – § 43 EnWG	16
4.3.3.	Änderungen zum Anhörungsverfahren – § 43a EnWG	17
4.3.4.	Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses – § 43b EnWG	18
4.3.5.	Ausweitung von Deltaprüfung auf Pumpspeicher – § 43o EnWG.....	18
4.3.6.	Vorzeitige Besitzeinweisung für Pumpspeichieranlagen – § 44b EnWG	18
4.3.7.	Erleichterungen beim vorzeitigen Baubeginn – § 44c EnWG.....	19
4.4.	Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu Artikel 3 (Änderungen des WHG) ...	19
4.4.1.	Unbefristete Bewilligung - § 14 WHG	19
4.4.2.	Wasserrechtliche Änderungsanzeige und -genehmigung im Gesetzentwurf aufnehmen	20
4.4.3.	Kollisionsregelung verzichtbar – § 68 Absatz 1 WHG.....	21
4.5.	Anmerkungen zu Art. 4 (Änderung des UVPG)	21
4.6.	Anmerkungen zu Artikel 5 (Änderungen des BauGB)	21

1. Vorbemerkungen

Der zunehmende Ausbau der Erneuerbaren Energien bewirkt eine erhebliche Steigerung des Bedarfs an gesicherter Leistung sowie an Flexibilitätsoptionen im Stromsystem, um zeitliche Ungleichgewichte zwischen Stromerzeugung und -verbrauch ausgleichen zu können. Mit dem Referentenentwurf vom 23. Juni 2026 soll daher die Errichtung und der **Ausbau der erforderlichen Energieinfrastruktur** beschleunigt werden, um die Versorgungssicherheit weiter zu gewährleisten und mehr Flexibilität im Stromsystem zu erreichen. Das begrüßt der BDEW ausdrücklich.

Der BDEW weist ergänzend darauf hin, dass der **Schutz der Trinkwasserressourcen** im Rahmen des Ausbaus der Energieinfrastruktur berücksichtigt werden muss. Dies betrifft insbesondere den Ausschluss der Nutzung von Schutzzonen I und II nach den geltenden Schutzgebietsverordnungen oder entsprechenden Vorschriften. Im Rahmen der Schutzgebietszone III muss danach im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, welche Maßnahmen erlaubnisfähig sind.

Die **kurze Stellungnahmefrist von nur 5 Werktagen** erschwert es, den Entwurf sachgerecht unter Einbindung der Breite der Mitgliedsunternehmen – also mit der besonders bedeutsamen Rückkopplung aus der Praxis – zu bewerten. Gute Gesetzgebung braucht demokratische Beteiligung und angemessene Anhörungsfristen. Der BDEW kritisiert, dass die Bundesregierung trotz entsprechender Zusagen weiterhin sehr kurze Stellungnahmefristen setzt. Gerade ein Gesetz, das selbst die Beschleunigung von Verfahren zum Ziel hat, bedarf einer ausreichenden inhaltlichen Prüfung, damit wirklich praxistaugliche Regelungen entstehen und spätere Nachbesserungen vermieden werden.

2. Die drei Säulen des Gesetzes

Das Gesetz fokussiert auf drei zentrale Infrastrukturbereiche:

1. Kraftwerke und Stromspeicher, die nach dem Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG) bezuschlagt werden,
2. Pumpspeicherkraftwerke sowie
3. die zum Ausbau der Offshore-Windenergie benötigten Vorhaben und Maßnahmen in Hafengebieten zur Herstellung und zum Transport von Offshore-Konverterplattformen.

3. Fehlende Säule - Netzausbaubeschleunigung

Die Stromnetze sind das Rückgrat der Energiewende. Die Stromnetzbetreiber haben in den letzten Jahren ihr Netz um viele tausend Kilometer weitere Übertragungs- und Verteilernetze ausgebaut und viele neue Anlagen angeschlossen. Die Umsetzung von Netzausbauvorhaben

ist dabei zeitlich herausfordernd und die Umsetzungszeiträume nehmen verfahrensbedingt deutlich mehr Zeit in Anspruch als der Ausbau von Erneuerbaren-Energie-Anlagen und auch anderen Anlagen, die an das Netz angeschlossen werden wollen.. Angesichts des weiter anhaltenden Zubaus an dezentraler Einspeisung, aber auch deutlich zunehmenden Netzanschlüssen mit Last (Speicher, Rechenzentren, Wärmepumpen, E-Ladeinfrastruktur, Industrie) ist der schnelle Ausbau der Netze zentral für den Standort Deutschland. Ziel muss es dabei sein, dass der gesetzliche Rahmen so ausgestaltet wird, dass **alle Möglichkeiten des beschleunigten Netzausbaus genutzt werden** können. Verfahrensdauern von 10 Jahren und mehr für die Hochspannungsebene müssen der Vergangenheit angehören. Dieses drängendste Thema, die Beschleunigung des Netzausbaus, wird bisher mit dem Gesetzentwurf nur am Rande adressiert. Hierzu bereitet der BDEW parallel in Ergänzung seines [Stromnetzbeschleunigungspapiers](#) ein umfassendes Positionspapier mit konkreten Vorschlägen zum 110-KV Netzausbau vor. Diese Maßnahmen sind umgehend und im Sinne aller Anlagen, die schnell an das Netz angeschlossen werden wollen, höchst prioritär umzusetzen.

4. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Artikelgesetz

Die für die StromVKG-Kraftwerke und Speicher geplanten Beschleunigungsregelungen sollten sehr zügig verabschiedet werden, damit die im Hinblick auf die dortigen Ausschreibungen bereits laufenden Projektierungen und Genehmigungsverfahren von den angedachten Regelungen noch profitieren können.

4.1. Die 10 wichtigsten Punkte

1. Schaffung eines früheren Anknüpfungspunktes (z. B. Angebotsabgabe) (FlexBG, Ziffer [4.2.1.](#))
2. Ausdehnung der Erleichterungen im BImSchG auf Umspannwerke, Transformatoren und Konverter. (FlexBG, Ziffer [4.2.1.](#))
3. Ausdehnung der dritten Säule auf Herstellung und Transport von Offshore-Windenergieanlagen in Hafengebieten. (FlexBG, Ziffer [4.2.1.](#))
4. Anpassung der Übergangsregelung: Wahlrecht für laufende Verfahren (FlexBG, Ziffer [4.2.15](#))
5. EnWG-Verweise auf das VwVfG an InfZG-Änderungen anpassen (EnWG, Ziffer [4.3.1](#))
6. Integration der Netzanschlussleitung in Pumpspeicher-Planfeststellung als Option auf Antrag ausgestalten (EnWG, Ziffer [4.3.2](#))
7. Deltaprüfung auf Natur- und Artenschutz ausweiten (EnWG, Ziffer [4.3.5](#))
8. Unbefristete Bewilligung für wasserrechtlichen Nutzungsrechte bei Pumpspeichern auch für öffentliche Wasserversorgung schaffen (WHG, Ziffer [4.4.1](#))

9. Wasserrechtliche Änderungsanzeige und -genehmigung im Gesetzentwurf aufnehmen (WHG, Ziffer [4.4.2](#))
10. Anpassung der Erleichterungen im Bauplanungsrecht, so dass Kraftwerke und Stromspeicher tatsächlich davon profitieren (BauGB, Ziffer [4.6](#))

4.2. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu Artikel 1 (FlexBG)

4.2.1. Anwendungsbereich – § 1 FlexBG

Der Anwendungsbereich des FlexBG erfasst die **erste** und **dritte** der oben genannten Säulen.

§ 1 Absatz 1 FlexBG umfasst die Zulassung der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Kraftwerken und Stromspeichern, für die ein wirksamer Zuschlag nach dem StromVKG besteht (**erste Säule**). Ebenfalls vom Anwendungsbereich erfasst sind „dazugehörige Anbindungsleitungen und Nebenanlagen“.

Der Begriff Nebenanlage darf nicht so verstanden werden, dass es hier nur um weitere dienende Anlagen geht, die für sich gesondert genehmigungsbedürftig wären. Anstelle des Begriffes *“Nebenanlage“* sollte in Anlehnung an die 4. BImSchV auf *“weitere Anlagen, Anlagenteile, Verfahrensschritte oder Nebeneinrichtungen, die zum Betrieb notwendig sind“* abgestellt werden.

In § 2 und § 10 FlexBG wird zudem auf Anlagen oder Leitungen Bezug genommen. Hier sollte in der Begründung klargestellt werden, dass damit alle Leitungen, die mit dem Vorhaben in Verbindung stehen können, gemeint sind. Dies können insbesondere Stromnetze, Gas-/Wasserstoffnetze, Fernwärmenetze, Wasser-/Abwasserleitungen, Telekommunikationsanlagen, Lichtwellenleiter, o. Ä. sein.

Für die erste Säule stellt sich die Frage, warum nur nach dem Strom-VKG bezuschlagte Anlagen erfasst sein sollen. Es sollte in der Folge dringend geprüft werden, wie die im Gesetzentwurf enthaltenen, sinnvollen Maßnahmen auch auf Genehmigungsverfahren für andere, nicht vom Anwendungsbereich des FlexBG erfasste Anlagen, angewendet werden können.

Für den **Stromnetzausbau** sind Errichtung und Erweiterung von Umspannwerken, Transformatoren und Konvertern unverzichtbar. Aus diesem Grund wird angeregt, zu prüfen, die **gemäß §§ 3 ff. FlexBG vorgesehenen Anpassungen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch auf die Genehmigung von Umspannwerken, Transformatoren und Konvertern zu übertragen**. Diese Erleichterungen könnten zur Vereinfachung und Beschleunigung

der Genehmigungsverfahren beitragen. Das betrifft insbesondere die Entscheidungsfrist für den vorzeitigen Baubeginn (§ 3 FlexBG) und den Verzicht auf den Erörterungstermin (§ 4 FlexBG).

Zu beachten ist, dass für Stromspeicher im Ergebnis nur die Erleichterung des verkürzten Rechtswegs (§§ 12, 13 FlexBG) gelten. Hier sollten weitere Beschleunigungsmaßnahmen ergriffen werden.

Nach Absatz 2 sind zudem zum Ausbau der Offshore-Windenergie benötigte Vorhaben und Maßnahmen in Hafengebieten zur Herstellung und zum Transport von Offshore-Konverterplattformen umfasst (**dritte Säule**). Für diese Vorhaben gilt im Ergebnis das überragende öffentliche Interesse (§ 2 FlexBG) und der verkürzte Rechtsweg (§§ 12, 13 FlexBG). Beim überragenden öffentlichen Interesse wird zudem festgeschrieben, dass die Vorhaben der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen („öffentliche Sicherheit und Gesundheit“) und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung („Schutzgütervorrang“) eingebracht werden. Der BDEW unterstützt diese dritte Säule und regt zudem an, die **Regelung auf Vorhaben und Maßnahmen in Hafengebieten zur Herstellung und zum Transport von Offshore-Windenergieanlagen zu erweitern**.

Für die erste Säule gilt, dass ein Zuschlag vorliegen muss, um den Anwendungsbereich zu eröffnen. Viele Anlagen sind bereits in der Erstellung der Antragsunterlagen oder im Zulassungsverfahren, sodass die Regelungen des Gesetzentwurfs für sie teils zu spät greifen würden. Dadurch würden frühere Vorhaben trotz ihrer Vorleistung für die Versorgungssicherheit gegenüber späteren Anlagen benachteiligt. Abhilfe könnte ein **früherer Anknüpfungzeitpunkt** schaffen, etwa die Angebotsabgabe, die die Beschleunigungsmaßnahmen in laufenden Verfahren nutzbar macht.

4.2.2. Überragendes öffentliche Interesse – § 2 FlexBG

In § 2 FlexBG wird ein überragendes öffentliches Interesse (inkl. „öffentlicher Sicherheit und Gesundheit“ und „Schutzgütervorrang“) für bezuschlagte Kraftwerke festgeschrieben.

Hier ist das Verhältnis zum Anwendungsbereich zu klären, so dass Anlagen und Leitungen vom Anwendungsbereich umfasst und im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Zudem sollte in der Begründung klargestellt werden, dass hier **Errichtung und Betrieb** aller Leitungen, die mit dem Vorhaben in Verbindung stehen können, gemeint sind. Dies können insbesondere Stromnetze, Gas-/Wasserstoffnetze, Fernwärmenetze, Wasser-/Abwasserleitungen, Telekommunikationsanlagen, Lichtwellenleiter, o. Ä. sein.

Ebenso wird ein überragendes öffentliches Interesse für Vorhaben und Maßnahmen in Hafengebieten zur Herstellung oder zum Transport von Offshore-Konverterplattformen

festgeschrieben (inkl. „öffentliche Sicherheit und Gesundheit“ und „Schutzgütervorrang“). Dies sollte um die Herstellung und den Transport von Offshore-Windenergieanlagen in Hafengebieten erweitert werden.

Damit steht die gesamte erste und dritte Säule im überragenden öffentlichen Interesse, denn für Stromspeicher gilt ein solches bereits nach § 11c EnWG. Das ist zu begrüßen.

Allerdings soll durch die aktuell laufende BauGB-Novelle das überragende öffentliche Interesse u. a. für Stromspeicher als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB entfallen. Liegen derartige Anlagen nicht in einem regionalplanerisch vorgeprägten Standort (§ 246b BauGB-E), fällt für sie jegliche Möglichkeit einer beschleunigten Realisierungsfähigkeit weg, das heißt § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. dem überragenden öffentlichen Interesse und kein § 38 BauGB gilt nicht. Insofern wären solche Speicher auf eine Bauleitplanung angewiesen. Dies ist nicht im Sinne eines beschleunigten Hochlaufs derartiger Anlagen. Der BDEW spricht sich deswegen im Sinne der Kohärenz für eine Streichung der geplanten Abschwächung des überragenden öffentlichen Interesses durch die BauGB-Novelle aus (siehe [BDEW-Stellungnahme zur BauGB Novelle 2026 vom 17.06.2026](#), dort Ziffer 2.3).

4.2.3. Maßgaben für das BImSchG (vorzeitiger Beginn) – § 3 FlexBG

Die Beschleunigungsregelung des § 3 FlexBG, wonach für StromVKG bezuschlagte Kraftwerke der § 8a BImSchG (vorzeitiger Beginn) mit der Maßgabe gilt, dass die Entscheidung der zuständigen Behörde innerhalb von vier Monaten und nach überschlägiger Prüfung getroffen werden muss, ist zu begrüßen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass auch 4 Monate schon relativ lang sind, wenn man berücksichtigt, dass gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG das Verfahren insgesamt nur 7 Monate dauern soll.

Die Regelung ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, sollte aber wie nachfolgend vorgeschlagen konkretisiert werden, damit sie praktische Wirksamkeit entfalten kann.

Es ist klarzustellen, dass die viermonatige Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns eine absolute Höchstfrist ist. In anderen Fällen verstehen Behörden gesetzliche Fristen dahingehend, dass sie diese in jedem Fall voll ausschöpfen und ggf. auch überschreiten dürfen. Eine solche Anwendung würde dem intendierten Beschleunigungszweck zuwiderlaufen. Außerdem braucht es ein konkretes Ereignis für den Fristbeginn. Ohne eine solche Definition ist eine Frist praktisch wirkungslos. Hier sollte es auf die Stellung des Antrags ankommen: Damit wäre klar gestellt, dass es nicht auf die formelle oder materielle Vollständigkeit des Antrags ankommen darf. Es reicht also auch ein nicht vollständiger Antrag, der im Übrigen die Anforderungen zur Antragstellung erfüllt.

*„§ 8a Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist bei Anlagen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Genehmigungsbehörde über einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns innerhalb einer Frist von **höchstens vier Monaten nach Stellung des Antrags gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** auf Grund einer überschlägigen Prüfung nach Lage der Akten zu entscheiden hat.“*

Hinweis: Weiter klärungsbedürftig bleibt das Verhältnis zu § 8a Abs. 1 Satz 2, 3 BImSchG. Hier wäre eine ausdrückliche Klarstellung wünschenswert, dass auch hier eine überschlägige Prüfung ausreicht.

4.2.4. Maßgaben für das BImSchG (Erörterungstermin) – § 4 FlexBG

Nach § 4 FlexBG gilt für nach StromVKG bezuschlagte Kraftwerke § 10 Abs. 6 BImSchG (Genehmigungsverfahren) mit der Maßgabe, dass auf den Erörterungstermin verzichtet werden soll, es sei denn der Antragsteller beantragt diesen. Das ist zu begrüßen.

4.2.5. Maßgaben für das BImSchG (Konzentrationswirkung) – § 5 FlexBG

Nach § 5 FlexBG gilt für nach StromVKG bezuschlagte Kraftwerke § 13 BImSchG (Konzentrationswirkung) mit der Maßgabe, dass das Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst ist. Der Antrag nach § 18 BetrSichV kann daher bis zur Inbetriebnahme der Anlage gestellt werden.

Grundsätzlich führt das Erfordernis der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV in der Praxis zu Verzögerungen, weil die erforderliche Stellungnahme der zugelassenen Überwachungsstellen i. d. R. erst sehr spät vorliegt. Insofern bietet die Herausnahme dieser Erlaubnis aus der Konzentrationswirkung (und damit aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) ein gewisses Beschleunigungspotenzial. Allerdings ist zu beachten, dass die Erlaubnis dann im separaten Verfahren eingeholt werden müsste, bevor die Anlage in Betrieb gehen dürfte. Das wäre dann problematisch, wenn die Zuständigkeiten für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einerseits und der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV andererseits auseinanderfallen sollten. Allerdings zeigt die Praxiserfahrung, dass die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV im Rahmen einer der Errichtung der Anlage nachfolgenden zweiten (oder dritten) Teilgenehmigung erteilt werden kann und so auch bei Beibehaltung der Konzentrationswirkung praktisch keine Verzögerung zu befürchten wäre.

Dem Vorteil einer ggf. weniger detaillierten Anlagenplanung zum BImSchG-Antrag steht u. a. der Nachteil geringerer Rechtssicherheit gegenüber. Die später erteilte Erlaubnis nach § 18 BetrSichV dürfte nach UmwRG separat gerichtlich angreifbar sein, zumal mangels Beteiligungs-/Bekanntmachungsanforderungen keine Klagefrist läuft.

Diese Flexibilisierung kann also in vielen, aber nicht in allen Fällen zu einer Erleichterung führen. Der BDEW regt daher an, die Entscheidung, ob die Konzentration greifen soll oder nicht, **dem Vorhabenträger zu überlassen**, damit er in den Fällen, in denen eine zeitgleiche Entscheidung möglich ist, nicht immer zwei getrennte Verfahren führen muss, die dann zusätzlichen Aufwand ohne ersichtlichen Nutzen verursachen. Der BDEW setzt sich dafür ein, die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung nur auf Antrag des Vorhabenträgers zu beschränken.

4.2.6. Maßgaben für das BImSchG (Luftqualität) – neuer § 4a FlexBG

Im Zusammenhang mit dem überragenden öffentlichen Interesse aus § 1 FlexBG weist der BDEW auf das laufende Vorhaben des BMUKN zur Umsetzung der [Richtlinie \(EU\) 2024/2881](#) über saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie) hin. Dort sollen die neuen Vorgaben durch ein [Artikelgesetz mit Änderungen in BImSchG, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und BauGB](#) sowie durch eine [Neufassung der 39. BImSchV](#) umgesetzt werden.

Nach § 47 Abs. 1, 1a und 2 BImSchG-E ist vorgesehen, dass die für die Luftqualität zuständigen Behörden Luftreinhaltepläne, Luftreinhaltefahrpläne sowie Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen zu erarbeiten haben, wenn bestimmte Immissionsgrenzwerte für die Luftqualität nicht eingehalten werden. Die Maßnahmen sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle relevanten Emittenten zu richten. Nach § 47 Abs. 7 BImSchG-E werden die Landesregierungen zudem ermächtigt, bei der Gefahr, dass Immissionsgrenzwerte überschritten oder nicht eingehalten werden, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass in näher zu bestimmenden Gebieten oder Gebietseinheiten bestimmte ortsveränderliche Anlagen nicht oder nur zu bestimmten Zeiten betrieben oder nicht errichtet werden dürfen.

Vor dem Hintergrund des **überragenden öffentlichen Interesses** der unter dem StromVKG bezuschlagten Anlagen und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sollte eine zusätzliche Maßgabe für § 47 BImSchG in das FlexBG aufgenommen werden:

„§ 47 des BImSchG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in einem Plan nach Absatz 1, 1a oder 2 oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 keine Maßnahmen getroffen werden, die sich auf den Bau, die Inbetriebnahme oder den Betrieb von unter dem StromVKG bezuschlagten Kraftwerken auswirken.“

4.2.7. Erleichterung bei serienidentischen Vorhaben (Maßgabe für 9. BImSchV) – § 6 FlexBG

In § 6 FlexBG sind für nach StromVKG bezuschlagte Kraftwerke Maßgabe-Regelungen für Anlagen mit serienidentischer technischer Ausführung enthalten. Die Beschränkung der Verfahrenserleichterung in § 6 auf Anlagen bzw. Anlagenteile mit "serienidentischer technischer Ausführung" greift insbesondere für bestehende Gaskraftwerksstandorte zu kurz. **Standorte, an denen bereits ein Kraftwerk errichtet wurde und in Betrieb ist, sollten von weiteren Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren Gebrauch machen können** – bspw. indem die Mitnutzung bestehender Anlagen und Anlagenteile im Anzeigeverfahren ermöglicht wird. Eine weitere Vereinfachungsmaßnahme mit Beschleunigungspotenzial wäre die **Zulassung von Typengenehmigungen bzw. von anbieteroffenen Genehmigungsanträgen**. Dies würde sowohl für neue als auch bestehende Kraftwerksstandorte ein weiteres Beschleunigungspotenzial darstellen.

Zudem bleibt unklar, welche konkrete Erleichterung dadurch erzielt werden soll, dass ein bereits erteilter Genehmigungsbescheid und ein früherer Antrag einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für ein späteres Vorhaben beigelegt wird, wenn nicht im Gegenzug andere Antragsunterlagen entbehrlich würden.

Zwar ergibt sich aus dem geplanten § 8 FlexBG, dass die Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV auf standortspezifische Abweichungen gegenüber der bereits genehmigten serienidentischen Anlage zu reduzieren sind. Damit diese Regelung jedoch zu einer effektiven Beschleunigung des Verfahrens führt, müssen auch die Antragsunterlagen der nachfolgend zu genehmigenden Anlage entsprechend reduziert werden.

Insofern sollte die Regelung dahingehend ergänzt werden, dass diejenigen im nachfolgenden Verfahren zu prüfenden Aspekte nicht mehr geprüft werden müssen, die gegenüber der bereits genehmigten serienidentischen Anlage unverändert geblieben sind:

*„§ 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 dem Antrag ein früherer Genehmigungsbescheid sowie der entsprechende Antrag über eine Anlage oder ein Anlagenteil mit serienidentischer technischer Ausführung beigelegt werden kann, soweit der Träger des Vorhabens bereits ein anderes Verfahren über eine entsprechende Anlage oder ein entsprechendes Anlagenteil geführt hat. **Wenn und soweit sich aus den früheren Unterlagen Angaben zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der jetzt zu prüfenden Anlage ergeben, bedarf es zur***

Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der jetzt zu prüfenden Anlage keiner eigener Unterlagen.

4.2.8. Verweise in der UVP (Maßgabe für 9. BImSchV) – § 7 FlexBG

In § 7 FlexBG sind für nach StromVKG bezuschlagte Kraftwerke Maßgabe-Regelungen für den UVP-Bericht enthalten. Es ist vorgesehen, dass der UVP-Bericht bei diesen Anlagen auf die Einzelheiten der Ergebnisse anderer Fachgutachten verweist.

Hier ist darauf zu achten, dass der UVP-Bericht aus sich heraus schlüssig und verständlich sein muss, was durch die Verweise im Einzelfall nicht mehr gewährleistet sein könnte. Auch sind nicht alle Unterlagen aus den dann in Bezug genommenen Fachgutachten im UVP-Portal veröffentlichungspflichtig. Insofern können Divergenzen bei der Veröffentlichung im UVP-Portal und bei der einhergehenden Beteiligung auftreten. Letztlich dürfte die behördliche Arbeit (zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a 9. BImSchV) dadurch nicht geringer, sondern umfangreicher werden.

**4.2.9. Reduzierung der Prüfung bei serienidentischen Anlagen
(Maßgabe für 9. BImSchV) – § 8 FlexBG**

In Kombination mit § 6 FlexBG sehr zu begrüßen.

**4.2.10. Maßgabe zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der
Verwendung von Arbeitsmitteln – § 9 FlexBG**

Keine Anmerkungen.

**4.2.11. Maßgabe zur Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Ver-
brennungsmotoranlagen – neuer § 9a FlexBG**

Der BDEW schlägt vor, eine **zusätzliche Maßgabe** zur Anwendung der Regelungen nach §§ 33 und 34 der 13. BImSchV auf unter dem StromVKG bezuschlagte Kraftwerke vorzusehen.

Um ihren zentralen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten zu können, müssen diese Kraftwerke schwarzstartfähig sein, das heißt, beim Ausfall des Stromnetzes ohne

Spannungsvorgabe von außen angefahren werden können¹. Für die **Sicherstellung der Schwarzstartfähigkeit** kommen im Einzelfall anlageninterne Konzepte (z. B. Notstromaggregate, Batteriespeicher etc.) und anlagenüberschreitende Konzepte (z. B. Verbundbetrieb mit externer Wasserkraftanlage) in Frage. Sollten für den Schwarzstart zusätzliche Hilfsaggregate erforderlich sein, können diese im Rahmen der BImSch-Genehmigung zugelassen werden.

Bei flächendeckendem Stromausfall kann auch die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas oder Wasserstoff unterbrochen sein. Falls der Brennstoff für den Schwarzstart vom Hauptbrennstoff abweicht, müssen hierfür in der Genehmigung entsprechende Anforderungen für den Ersatzbrennstoff formuliert werden.

Es ist davon auszugehen, dass für die Dauer des Schwarzstarts Emissionsminderungseinrichtungen (zum Beispiel SCR) nicht oder nur eingeschränkt in Betrieb sein werden. Die Einhaltung der Regel-Emissionsanforderungen kann deswegen für den Schwarzstart oftmals nicht gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt der BDEW vor, eine klarstellende Maßgabe in das FlexBG aufzunehmen, demzufolge der **Schwarzstart als Sonderfall des Notbetriebs** einzustufen ist, auf den die in den §§ 33 (Gasturbinen) und 34 (Verbrennungsmotoren) der 13. BImSchV vorgesehenen Erleichterungen angewendet werden dürfen. Die hierfür vorgesehene Begrenzung auf 300 Betriebsstunden je Jahr ist als ausreichend einzustufen.

4.2.12. Maßgabe zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – § 10 FlexBG

In § 10 FlexBG ist für nach StromVKG bezuschlagte Kraftwerke eine Maßgabe-Regelung zu § 8 WHG (Erlaubnis, Bewilligung) enthalten.

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist die Frist von sieben Monaten in § 10 Abs. 2 WHG in vielen Fällen deutlich zu lang bemessen. Hier ist zu beachten, dass wasserrechtliche Erlaubnisse nicht nur für die Entnahme und Wiedereinleitung von Kühlwasser erforderlich sind, sondern auch in deutlich weniger komplexen Fällen, bspw. der Wasserhaltung

¹ In den Gesetzesmaterialien zu § 12h EnWG wird Schwarzstartfähigkeit wie folgt definiert: „Die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage (darunter fallen auch Speicher), ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen, gegebenenfalls mit Hilfe einer Hilfsstromquelle, einen vorgegebenen Netzabschnitt aus einem vollständig abgeschalteten Zustand innerhalb eines festgelegten Zeitraums wieder unter Spannung zu setzen und Spannung und Frequenz in gewissen Grenzen stabil zu halten (BT-Drs. 19/21979 v. 31.08.2020, S. 14).“

während der Bauzeit oder zur Einbringung von Bohrpfählen, Spundwänden und Fundamenten. Derartige Erlaubnisse können meist in deutlich kürzerer Frist erteilt werden. Außerdem sollte analog zu § 3 FlexBG klargestellt werden, dass es sich um eine **Höchstfrist** handelt.

4.2.13. Vorzeitiger Beginn (Maßgabe zum WHG) – § 11 FlexBG

In § 11 FlexBG ist für nach StromVKG bezuschlagte Kraftwerke eine Maßgabe-Regelung zu § 17 WHG (Zulassung vorzeitigen Beginns) enthalten.

Auch hier sollte klargestellt werden, dass es sich um eine Höchstfrist handelt. Insbesondere bei einfach gelagerten Fällen sollte die Zulassung des vorzeitigen Beginns regelmäßig in einer deutlich kürzer bemessenen Frist möglich sein.

Während § 10 FlexBG (resp. §§ 8 und 15 WHG) auf “Anlagen oder Leitungen” abstellt, bezieht sich § 11 FlexBG (resp. § 17 WHG) nur auf “Anlagen”. Zur Vereinheitlichung sollte in § 11 FlexBG ebenfalls auf “Anlagen oder Leitungen” abgestellt werden.

Wichtig: Die Regelung sollte zum Schutze der Trinkwasserversorgung nicht für Vorhaben in Wasserschutzgebieten gelten.

Es wird weiter angeregt, in § 11 FlexBG neben Wasserschutzgebieten auch Trinkwassereinzugsgebiete im Sinne der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) ausdrücklich in den Ausschlussstatbestand aufzunehmen. Mit der TrinkwEGV wurde ein eigenständiges, risiko-basiertes Schutzinstrument für Trinkwassereinzugsgebiete geschaffen, das über die förmlich festgesetzten Wasserschutzgebiete hinausgeht und auch Gebiete erfassen kann, die für die Trinkwasserversorgung relevant sind, jedoch (noch) nicht als Wasserschutzgebiet ausgewiesen wurden.

Ohne eine ausdrückliche Einbeziehung dieser Gebiete bestünde die Gefahr, dass Vorhaben im Rahmen der Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG in trinkwasserrelevanten Einzugsbereichen zugelassen werden, ohne dass der besondere Schutzbedarf dieser Flächen angemessen berücksichtigt wird. Dies kann zu Schutzlücken führen und steht dem vorsorgeorientierten Ansatz der TrinkwEGV entgegen.

Eine entsprechende Ergänzung würde die Kohärenz des wasserrechtlichen Schutzregimes stärken und sicherstellen, dass der Schutz der Trinkwasserversorgung unabhängig von der formellen Gebietsausweisung gewährleistet bleibt.

4.2.14. Rechtsbehelfe, sachliche Zuständigkeit – §§ 12,13 FlexBG

In § 12 FlexBG wird für alle Vorhaben im Anwendungsbereich der sofortige Vollzug geregelt und in § 13 FlexBG die erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG. Dieses Instrument hat sich

bereits in vielen Verfahren als Beschleunigungsinstrument bewährt und ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

4.2.15. Übergangsregelung – § 14 FlexBG

Zu begrüßen ist, dass die Vorgaben auch auf solche Genehmigungsverfahren anwendbar sein sollen, die vor Inkrafttreten des FlexBG begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden.

Dennoch ist dringend der Anwendungsbereich (§ 1 FlexBG) anzupassen (siehe oben unter Ziffer [4.2.1.](#)), denn die Übergangsregelung hilft nicht darüber hinweg, dass dieser erst ab Zuschlag eröffnet ist.

Wichtig ist weiter, dass die Erleichterungen des FlexBG insbesondere in weit fortgeschrittenen Genehmigungsverfahren nicht zu Verzögerungen führen – bspw. in dem sich im laufenden Verfahren der Entscheidungsgegenstand (siehe § 5 FlexBG), die Verfahrensdurchführung (elektronisch) oder die Zuständigkeit der Behörde gegen den Willen des Antragstellers ändert.

Anlagenbetreiber sollten daher **wählen** können, ob sie in einem bereits begonnenen Verfahren von der Übergangsregelung Gebrauch machen wollen.

4.3. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu Artikel 2 (Änderungen des EnWG)

4.3.1. Erforderliche Anpassung der EnWG-Verweise auf das VwVfG

Im Gesetzentwurf für ein Infrastrukturzukunftsgesetz sind bisher keine Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) oder anderer energiewirtschaftlicher Fachgesetze vorgesehen. Allerdings werden durch das Infrastrukturzukunftsgesetz zahlreiche Regelungen geändert, auf die die fachgesetzlichen Regelungen des EnWG verweisen. Diese Verweise gehen nun durch die Änderungen im Rahmen des Infrastrukturzukunftsgesetzes ins Leere. Einige fachgesetzliche Regelungen werden zudem in das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) übernommen, so dass die entsprechenden Regelungen im EnWG obsolet werden. Daher muss das EnWG dringend angepasst werden, um eine reibungslose Anwendung der Regelungen in der Praxis zu gewährleisten. |

Im Hinblick auf die zu ändernden Regelungen verweisen wir auf die [BDEW-Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Infrastrukturzukunftsgesetzes](#) (dort Abschnitt 2.1.7).

Die dort genannten **Regelungen des EnWG müssen dringend an die durch das Infrastrukturzukunftsgesetz vorgenommenen Änderungen des VwVfG angepasst werden**, damit die dort enthaltenen Verweise nicht ins Leere gehen. Dies könnte in den vorliegenden Entwurf integriert werden.

4.3.2. Planfeststellungspflicht für Pumpspeicher – § 43 EnWG

In § 43 EnWG wird eine energiewirtschaftliche Planfeststellungspflicht für Pumpspeicher eingefügt (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 iVm § 3 Nr. 86a EnWG). Dies gilt nicht für Vorhaben, die weder einer UVP noch einer Planfeststellung nach dem WHG aufgrund eines Gewässerausbaus bedürfen. Sofern keine verpflichtende Planfeststellungspflicht besteht, ist für Pumpspeicher eine freiwillige Planfeststellung nach § 43 Abs. 2 EnWG möglich. Im WHG (resp. § 68 Abs. 1 Satz 2 WHG) und UVPG (resp. § 65 Abs. 4 WHG) werden Konkurrenzregelungen zu den dort geregelten Planfeststellungsregelungen für Pumpspeicher eingefügt, die den Vorrang der energiewirtschaftlichen Planfeststellung vorsehen. In die Planfeststellung für Pumpspeicherkraftwerke werden Netzanschlussleitungen von 110 kV und mehr und die für den Bau der Anlagen erforderlichen Deponien integriert (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 a) und b) EnWG).

Integration der Netzanschlussleitung in Pumpspeicher-Planfeststellung nur auf Antrag des Vorhabenträgers ermöglichen

Die Möglichkeit, die Zulassung der Netzanschlussleitung in das Planfeststellungsverfahren für das Pumpspeicherkraftwerk zu integrieren, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Nach dem geplanten § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EnWG werden mit dem Pumpspeicherkraftwerk auch Hochspannungsfreileitungen zur Anbindung an das Elektrizitätsversorgungsnetz planfestgestellt. In der Praxis kann aber die Anbindung durch den Betreiber des Pumpspeicherkraftwerks oder durch den Netzbetreiber erfolgen. Es sollte klargestellt werden, dass nur Hochspannungsfreileitungen einbezogen werden, die zum Pumpspeicherkraftwerk gehören. Dagegen sollten Hochspannungsfreileitungen des Verteilernetzbetreibers oder Übertragungsnetzbetreibers nicht unter § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a) EnWG fallen. Wird das Pumpspeicherkraftwerk durch den Netzbetreiber an das Netz angeschlossen, dann handelt es sich um ein Verfahren des Netzausbaus, das der Netzbetreiber gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG in eigener Verantwortung durchführt. Eine solche **Trennung der Verantwortungsbereiche schafft klare Verhältnisse und dient der gewollten Vereinfachung und Beschleunigung.**

Der Vielgestaltigkeit der in der Praxis auftretenden Konstellationen sollte zudem insofern Rechnung getragen werden, als die Integration nur auf Antrag des Vorhabenträgers erfolgen sollte. Die Möglichkeit, dass der Netzbetreiber die Netzanschlussleitung beantragt, wird so nicht von vornherein ausgeschlossen.

Zudem fordert der BDEW grundsätzlich, dass **110-kV-Freileitungen im Einklang mit dem europäischen Recht bis zu einer Länge von 5 km keiner verpflichtenden Planfeststellung unterliegen.** Eine verpflichtende Planfeststellung von Netzanschlussleitungen unabhängig von ihrer Länge stünde hierzu im Widerspruch. Die Lösung ist also eine Regelung zur freiwilligen Integration der 110-kV-Netzanschlussfreileitungen in die Planfeststellung des Pumpspeichers.

Anwendung der Pumpspeicher-Regelungen auf integrierte Netzanschlussleitungen klarstellen

Aus dem geplanten § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EnWG ergeben sich zudem begriffliche Abgrenzungsfragen. Unklar ist, ob die in der Regelung genannten Freileitungen und Deponien von dem Begriff des Pumpspeicherkraftwerks umfasst sind. Das führt zu der Unsicherheit, ob die neuen Regelungen für Pumpspeicherkraftwerke des Referentenentwurfs nur für das Pumpspeicherkraftwerk an sich oder auch für Anbindungsleitung oder Deponien gelten. Vorhabenakzessorische Deponien sind normalerweise Teil des Vorhabens oder dessen notwendige Folgemaßnahme. Im vorliegenden Fall wären sie normalerweise Teil des Vorhabens Pumpspeicherkraftwerk. Aufgrund der begrifflichen Unterscheidung im Referentenentwurf ist aber unsicher, ob die weiteren Regelungen über Pumpspeicherkraftwerke auch für die vorhabenakzessorischen Deponien gelten. Die Rechtsanwendung würde vereinfacht, wenn zum Pumpspeicherkraftwerk gehörende Hochspannungsfreileitungen und Deponien in den Begriff des Pumpspeicherkraftwerks aufgenommen würden. Dann würde im Rahmen des EnWG für alle Bestandteile eines Pumpspeicherkraftwerks dasselbe Recht gelten. Hierdurch würden zugleich die unten angesprochenen Abgrenzungsfragen zum Übertragungs- und Verteilernetz gelöst.

Definition für Pumpspeicher klarstellen

Die umfassende Definition in dem geplanten § 3 Nr. 86a EnWG ist zu begrüßen. Zur Klarstellung, dass es insoweit keiner ergänzenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Baugenehmigung bedarf, sollten hinter dem Wort „insbesondere“ noch Umspann- und Schaltanlagen aufgenommen werden.

4.3.3. Änderungen zum Anhörungsverfahren – § 43a EnWG

In § 43a EnWG werden in Absatz 5 Stellungnahmefristen für angehörte Behörden ergänzt. Diese betragen maximal drei Monate beziehungsweise zehn Monate für Pumpspeicherkraftwerke. Der BDEW begrüßt diese Fristenregelung grundsätzlich. Allerdings stellt sich die Frage, woraus sich die Notwendigkeit für eine erheblich längere Frist für Pumpspeicherkraftwerke ergibt. Die Fristen sollten angeglichen oder die **10-Monatsfrist sollte mindestens erheblich verkürzt werden**.

Zudem wird eine Regelung zur Nichtberücksichtigung verspäteter Stellungnahmen eingeführt. Stellungnahmen werden dann nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Belange der Behörde bereits bekannt waren oder diese rechtlich nicht relevant sind. Eine entsprechende Regelung wird nach dem Bundestagsbeschluss vom 26. Juni 2026 gleichlautend in § 73a Abs. 2 Satz 3 VwVfG eingefügt, so dass die Regelung an dieser Stelle verzichtbar erscheint.

Ferner soll nach Absatz 10 bei Planänderungen der Verzicht auf einen Erörterungstermin künftig im intendierten Ermessen der Behörde stehen. Diese Regelung begrüßt der BDEW.

4.3.4. Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses – § 43b EnWG

Schlanke Beschlussbekanntgabe ist zu begrüßen

Der BDEW begrüßt, dass nach der geplanten Änderung des § 43b Abs. 5 S. 2 EnWG die zusätzliche Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen nicht mehr erforderlich sein wird.

Planfeststellungsfrist für Pumpspeicherkraftwerke verkürzen

Die Aufnahme einer Entscheidungsfrist für Pumpspeicherkraftwerke in dem geplanten § 43b Abs. 7 EnWG ist zu begrüßen. Das Planfeststellungsverfahren sollte jedoch ab Beginn der Auslegung nicht länger als zwei Jahre dauern. **Der BDEW schlägt eine reguläre Entscheidungsfrist von 18 Monaten mit Verlängerungsmöglichkeit um sechs Monate vor.**

4.3.5. Ausweitung von Deltaprüfung auf Pumpspeicher – § 43o EnWG

Mit dem neuen Absatz 2 in § 43o EnWG soll die sogenannte Deltaprüfung auf Pumpspeicheranlagen ausgedehnt werden. Zudem ist vorgesehen, § 44b EnWG so zu ändern, dass die Regelung zur vorzeitigen Besitzeinweisung ebenfalls auf Pumpspeicherkraftwerke Anwendung findet. Der BDEW begrüßt diese Anpassungen.

Deltaprüfung auf Natur- und Artenschutz ausweiten

Allerdings weist der BDEW daraufhin, dass die Deltaprüfung für Ersatzneubauvorhaben nicht nur für die UVP-Prüfung gelten sollte, sondern entsprechend den Vorgaben der europäischen Erneuerbaren Energien Richtlinie auf die natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen „durchschlagen“ sollte, so dass sich **die Prüfung insgesamt auf die durch das Vorhaben verursachte Mehrbelastung beschränkt**. Dadurch wird die bestehende Vorbelastung der betroffenen Flächen durch bestehende Leitungen berücksichtigt. Zeitaufwändige Betrachtungen hypothetischer „Nullvarianten“ werden vermieden.

4.3.6. Vorzeitige Besitzeinweisung für Pumpspeicheranlagen – § 44b EnWG

Der BDEW begrüßt, dass die Regelung zur vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b EnWG auf Pumpspeicherkraftwerke erstreckt werden soll.

4.3.7. Erleichterungen beim vorzeitigen Baubeginn – § 44c EnWG

Im Rahmen des § 44c EnWG ist in Absatz 1 vorgesehen, die bisherige Voraussetzung zu streichen, dass – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften – mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabens gerechnet werden kann; ebenso soll die bisherige Vorgabe entfallen, wonach Maßnahmen reversibel sein müssen entfallen. Diese zusätzlichen Erleichterungen für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns sind aus Sicht des BDEW zu begrüßen.

Ausdrückliche Regelung, dass Reversibilitätsprüfung entfällt

Es ist allerdings denkbar, dass, trotz der vorgesehenen Regelung, Behörden oder Gerichte – orientiert an § 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG – die Reversibilität der Maßnahmen weiterhin verlangen. Dem sollte der Gesetzgeber vorbeugen. Er sollte ausdrücklich regeln, dass eine Prüfung der Reversibilität nicht erforderlich ist.

Vorarbeiten weitestgehend aus der Planfeststellung herausnehmen

Der BDEW regt eine ergänzende Klarstellung in der Begründung des § 44c EnWG an. Die derzeitige Fassung des § 44c Abs. 1 EnWG ist missverständlich. Im Vollzug löst die Regelung bereits in der geltenden Fassung die Frage aus, ob Vorarbeiten nach Einreichung des Antrags zwingend Teil der Planfeststellung werden, auch wenn sie nicht der Umsetzung des Vorhabens dienen. Der planfeststellungsrechtliche Vorhabenbegriff darf aber nicht durch die Regelung ausgeweitet werden, da sie andernfalls in der Praxis nicht die gewünschte Beschleunigung, sondern sogar zu Verfahrensverzögerungen führt. Die durch die Neuregelung ermöglichte Vorverlagerung des vorzeitigen Baubeginns vor den Zeitpunkt des Abschlusses der Behördenbeteiligung bietet nun den Anlass, hier eine Klarstellung in der Begründung aufzunehmen.

Die Regelung des § 44c EnWG darf nicht dazu führen, dass Vorarbeiten ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Planunterlagen zwingend planfeststellungsbedürftig werden. Eine Zulassung im Wege der Einzelgenehmigungen muss weiter möglich bleiben.

4.4. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu Artikel 3 (Änderungen des WHG)

4.4.1. Unbefristete Bewilligung - § 14 WHG

Die öffentliche Wasserversorgung ist eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Sie dient der jederzeitigen, flächendeckenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit (Trink-)Wasser und ist damit in besonderer Weise gemeinwohlbezogen, existenziell und nicht substituierbar. Sie unterscheidet sich damit grundlegend von Gewässerbenutzungen für andere Zwecke, zum

Beispiel die Nutzung für energiewirtschaftliche Zwecke, die nicht der Daseinsvorsorge zugeordnet werden.

Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung wird seit vielen Jahren gefordert, dass wasserrechtliche Nutzungsrechte in Form von Bewilligungen angesichts der langfristigen infrastrukturellen und versorgungskritischen Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung unbefristet oder jedenfalls mit sehr langer, maximaler Laufzeit erfolgen sollten.

Die Möglichkeit, für Gewässerbenutzungen durch Pumpspeicherkraftwerke von der Befristung nach § 14 Absatz 2 WHG-E abzusehen, ist dringend auf die öffentliche Wasserversorgung auszuweiten. Andernfalls entstünde ein nicht sachgerecht begründbares Wertungsgefälle zulasten einer essenziellen Aufgabe der Daseinsvorsorge.

4.4.2. Wasserrechtliche Änderungsanzeige und -genehmigung im Gesetzentwurf aufnehmen

Der BDEW setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass im Wasserrecht die Möglichkeit einer wasserrechtlichen Änderungsanzeige und -genehmigung aufgenommen wird. Zur Beschleunigung wasserrechtlicher Erlaubnisverfahren sollten die Verfahren denen des BImSchG angeglichen werden. Insbesondere wenn eine Anlage an einem Standort errichtet wird, der bereits über ein ausreichendes Wasserrecht verfügt (aber bislang einen anderen spezifischen Benutzungszweck, wie ein Kohlekraftwerk hatte), wäre es zweckmäßig, wenn für die Erweiterung des Nutzungszwecks kein neues wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich wäre. Sinnvollerweise sollte mindestens für diese Fälle das Instrument einer wasserrechtlichen Änderungsanzeige in § 8 Wasserhaushaltsgesetz eingeführt werden.

Ergänzend sollte klargestellt werden, dass unwesentliche Änderungen beispielsweise in folgenden Fällen vorliegen:

- geringfügige Änderungen des Benutzungszwecks,
- Hinzukommen neuer Abwasserteilströme (beispielsweise aus Wasserstoffanlagen) vor der Vermischung oder
- räumlich-technische Veränderungen von Überwachungs- und Einleitstellen bei Beibehaltung von Art und Umfang der bereits genehmigten Gewässerbenutzung.

Der vorliegende Entwurf lässt die Gelegenheit verstreichen, dieses wichtige Instrument einzuführen. Hier sollte bis zum Kabinettsbeschluss nachgebessert werden.

4.4.3. Kollisionsregelung verzichtbar – § 68 Absatz 1 WHG

Die vorgeschlagene Ausnahme in § 68 Abs. 1 WHG für Gewässerausbauten im Zusammenhang mit § 43 Abs. 1 Nr. 7 EnWG ist systematisch entbehrlich. Das Spezialitätsprinzip stellt bereits sicher, dass die speziellere Planfeststellung nach dem EnWG die allgemeine Planfeststellung nach § 68 WHG verdrängt. Eine ausdrückliche Freistellung allein für Pumpspeicherkraftwerke schafft vielmehr das **Risiko eines unzutreffenden Umkehrschlusses**, wonach andere, nach § 43 EnWG planfeststellungspflichtige Vorhaben mit Gewässerbezug (z. B. Leitungsinfrastruktur) zusätzlich einer Planfeststellung nach § 68 WHG bedürften. Dies widerspräche der Praxis, in der für solche Vorhaben kein originäres wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, und würde neue Rechtsunsicherheiten erzeugen. Empfohlen wird daher, auf die Ergänzung in § 68 WHG zu verzichten. Sinnvoll wäre hingegen eine gesetzliche Regelung, die neutral formuliert ist und klarstellt, dass nach dem EnWG planfeststellungspflichtige Vorhaben keiner zusätzlichen Planfeststellung nach § 68 WHG bedürfen.

4.5. Anmerkungen zu Art. 4 (Änderung des UVPG)

Die Regelung nimmt Wasserfernleitungen und künstliche Wasserspeicher, die für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Pumpspeicherkraftwerks erforderlich sind, von dem Planfeststellungserfordernis nach § 65 Abs. 1 UVPG aus. Dies ist zu begrüßen.

4.6. Anmerkungen zu Artikel 5 (Änderungen des BauGB)

In Artikel 5 ist in Änderung von § 246d BauGB vorgesehen, dass für nach dem StromVKG bezuschlagte Kraftwerke und Stromspeicher, die in der Regionalplanung bereits als solche ausgewiesen worden sind, § 38 anzuwenden ist, so dass kein gesonderter Bebauungsplan mehr erforderlich ist. Die Beschleunigungsregelung ist vom Ansatz her zu begrüßen.

Allerdings sind viele bestehende Kraftwerksstandorte in den jeweiligen Regionalplänen nicht ausdrücklich als Vorranggebiete für Kraftwerke ausgewiesen. Vielmehr gibt es Fälle sehr lange bestehender und etablierter Standorte, die entweder nur nachrichtlich im Plan dargestellt oder als Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen oder nachrichtlich übernommen sind. Alle diese Fälle dürften nicht als „ausgewiesen“ im Sinne § 7 Abs. 1 ROG anzusehen sein.

Bei Beibehaltung des bisherigen Wortlauts besteht die Gefahr, dass § 246b BauGB-E nur in solchen Fällen einschlägig wäre, die ausdrücklich als Vorranggebiete für Kraftwerke im Regionalplan ausgewiesen sind. Diese Fälle kommen zwar vor, erfassen jedoch bei Weitem nicht alle für Kraftwerke nach dem StromVKG in Betracht kommenden, langjährig etablierten und bestehenden Kraftwerksstandorte. Gerade ältere Standorte wurden von der Regionalplanung bereits vorgefunden und lediglich nachrichtlich übernommen. Damit ist der Zweck der Norm,

Kraftwerke so schnell wie möglich verfügbar zu machen und zu diesem Zweck die langwierige Erstellung eines neuen Bebauungsplans zu vermeiden, nicht hinreichend sichergestellt. **Es sollte vielmehr eine Formulierung gewählt werden, die in solchen Fällen auch lediglich nachrichtliche Hinterlegungen – sei es als Sondergebiet oder auch Industrie- oder Gewerbefläche – erfassen.**

Dies sollte sowohl für Kraftwerke als **auch für Stromspeicher** gelten, denn oftmals sind auch vorhandene Bauleitplanungen nicht 100%ig passend, so dass § 38 BauGB Abhilfe leisten kann. Stromspeicher sind zwar in Satz 1 des § 246d BauGB genannt, durch den Verweis auf Regionalpläne für Kraftwerke dann aber wieder stark eingeschränkt. Hier sollte es ebenfalls eine weitestgehende Öffnung unabhängig von § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zur Anwendung des § 38 geben, wobei gleichzeitig die zukünftige Erweiterung von Umspannwerken durch die Einräumung eines Vetorechts sichergestellt werden sollte (siehe [BDEW-Stellungnahme zur BauGB Novelle 2026 vom 17.06.2026](#), dort Ziffer 2.2).

Daher schlägt der BDEW folgende Änderung vor:

*„§ 38 gilt entsprechend für Zulassungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Kraftwerken und Stromspeicheranlagen, sofern für die Anlage ein Zuschlag nach dem Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... besteht und das Vorhaben auf in der Regional- **oder Bauleitplanung für Kraftwerke ausgewiesenen entsprechend dargestellten** Flächen verwirklicht werden soll.“*

Zudem sollte klargestellt werden, dass (i) ein Antragsteller diese Regelung auch schon vor Zuschlagserteilung in einem Antrag anwenden bzw. zugrunde legen kann (dann ggf. durch Bedingung im Bescheid abzusichern), andernfalls ist keine Beschleunigungswirkung zu erwarten. Zudem muss klargestellt werden, dass (ii) diese Regelung als zusätzliche Grundlage für bereits erteilte Genehmigungen genutzt werden kann, falls später die planungsrechtliche Zulässigkeit nach §§ 29 bis 37 BauGB angezweifelt wird.

Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen

Katharina Graf
Abteilung Recht
Telefonnummer: +49 30 300199-1525
katharina.graf@bdew.de

Thorsten Fritsch
Abteilung Recht
Telefonnummer: +49 30 300199-1519
thorsten.fritsch@bdew.de

Dr. Sabine Wrede
Abteilung Recht
Telefonnummer: +49 30 300199-1523
sabine.wrede@bdew.de